

Anlage 101 S.1 O f B

*1.5.43.09
2.0.10.21
13.11.11
[Signature]*

Ausfertigung

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**



mit schön ?

Az.: 3 B 29/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Hermann Jochen Lange,
Ahornweg 47, 22949 Ammersbek

Antragsteller,

g e g e n

die Stadt Ahrensburg - Die Bürgermeisterin -,
Rathausplatz 1, 22926 Ahrensburg

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Straßen- und Wegerecht

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 3. Kammer - am 4. März 2009 be-
schlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird auf
Kosten des Antragstellers abgelehnt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- € festge-
setzt.

- 2 -

Gründe

Der Antrag des Antragstellers auf Stoppen der bevorstehenden Fällung von mindestens 37 Bäumen in der historischen Grünanlage der Großen Straße in Ahrensburg bleibt ohne Erfolg.

Dem Antragsteller fehlt die für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO erforderliche Antragsbefugnis. Der Antragsteller hat kein subjektives Recht auf die von ihm begehrte Unterlassung.

Er stützt sein Begehren zum einen auf den Verstoß gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Ahrensburg. Zweck dieser Satzung ist gemäß § 1 der Satzung die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und die Abwehr schädlicher Einwirkungen. Die Unterschutzstellung der Bäume erfolgt allein im öffentlichen Interesse, der Bürger hat keinen einklagbaren Anspruch auf Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Aufgabe.

Ebenso wenig kann der Antragsteller seinen Anspruch auf einen Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz stützen, weil die Unterschutzstellung unter dieses Gesetz rechtlich allein im öffentlichen Interesse erfolgt und ein Verstoß hiergegen nicht die Rechtsverletzung eines Bürgers begründen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.1991, 4 C 23/88, in juris). Soweit der Antragsteller sein Begehren auf § 25 des Naturschutzgesetzes stützt, gilt das zuvor Gesagte – ein Verstoß gegen das Landesnaturschutzgesetz kann die Rechte des Antragstellers ebenfalls nicht verletzen, weil der Naturschutz lediglich objektive, dem Einzelnen nicht zugeordnete Ziele des Gemeinwohls verfolgt (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2001 6 CN 3.00, in juris). Es könnte sich auch kein Anspruch daraus ergeben, dass die Fällung der Bäume im Zusammenhang mit dem Ausbau der „Großen Straße“ in Ahrensburg steht. Die Straßenbaulast besteht ebenso ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit, niemandem steht ein Rechtsanspruch darauf zu, dass, wie und wann die Straßenbaulast erfüllt wird (OVG Lüneburg, Urteil vom 11.03.1985, 12 A 156/82 in Die Gemeinde 5/1986).

Nach alledem war der Antrag abzuweisen, weil ein subjektives Recht des Antragstellers auf Unterlassen der Baumfällungen aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt gegeben ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3, Ziffer 2 GKG n.F..

- 3 -

- 3 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung in der Sache und gegen die Kostenentscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

einulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Nebelin
Vors. Richterin am VG

Bussert
Richterin am VG

Dr. Alberts
Richter am VG



Ausgefertigt
04. MRZ. 2009
Schleswig, den _____
Reilman
Justizangestellte
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle
des Schleswig-Holst. Verwaltungsgerichts